10

Ich Andreas Daniel Abschandt Notarius Publicus
Juraque Imperialis Gerichtsverwandt Thue kundt
Allen Menschen, Insonderheit Denen Jenigen
Welche Ich Endts Benandte Sachen Angehen
Werden, Das Mir Heute Dato Dieses Jahrs
Vor Gericht Erschienen Der Ehrnveste Fürsichtige
Und Wohlweise Herr Hans Heinrich Schmidt
Burgermeister Der Stadt Gelnhausen, Im Nahmen
Und Von Wegen Seiner Ehelichen Hausfrauen
Frauen Elisabethen Gebohrner Schmidtin
Seeligen Herrn Johann Heinrich Schmidts
Gewesenen Burgermeisters Der Stadt Gelnhausen
Hinterlassenen Ehelichen Leiblichen Tochter
Einerseits, Und Der Ehrnveste Fürsichtige
Und Wohlweise Herr Johann Heinrich Schmidt
Burgermeister Der Stadt Gelnhausen Im Nahmen
Und Von Wegen Seiner Ehelichen Hausfrauen
Frauen Elisabethen Gebohrner Schmidtin
Seeligen Herrn Johann Heinrich Schmidts
Gewesenen Burgermeisters Der Stadt Gelnhausen
Hinterlassenen Ehelichen Leiblichen Tochter
Andern Theils, Vor Mir Und Denen Hierzu
Gebetenen Gezeugen Erschienen Und Haben
Mir Vorgebracht, Wie Das Sie Mit Einander
Wegen Eines Hauses Und Hofraithe Sambt
Allen Seinen Zugehörungen Gelegen Hinter
Der Pfarr Allhier Zu Gelnhausen Zwischen
Herrn Johann Heinrich Schmidts Seeligen
Hinterlassenen Erben Einerseits, Und Herrn
Johann Heinrich Schmidt Burgermeister
Der Stadt Gelnhausen Andern Theils Gantz
Freundlich Vertragen Und Vereinbahret
Worden, Dergestalt Das Sie Ihme Herrn
Johann Heinrich Schmidt Burgermeister
Der Stadt Gelnhausen Solches Haus Und
Hofraithe Sambt Allen Seinen Zugehörungen
Vor Ein Gewisses Geld Eigenthümlich Und
Erblich Hingegeben Und Verkaufft Haben,
Wie Dann Solches Alles Mit Mehrern Aus
Einem Darüber Aufgerichteten Kauffbrieff
Zu Ersehen Ist, Welcher Kauffbrieff Mir
Notario Vorgelesen Worden, Und Ich Denselben
Hiermit Und Kraft Dieses Publicirt Und
Declarirt Habe, Wie Er Dann Von Wort
Zu Wort Also Lautet.

Kauffbrieff.

Ich Johann Heinrich Schmidt Burgermeister
Der Stadt Gelnhausen

Thue Hiermit Kundt

Und Bekenne Für Mich Und Meine Erben
Gegen Jedermänniglich Mit Diesem Brieff
Und Siegel, Das Ich Mit Wohlbedachtem
Muth Und Gutem Willen Meiner Ehelichen
Hausfrauen Frauen Elisabethen Gebohrner
Schmidtin Seeligen Herrn Johann Heinrich
Schmidts Gewesenen Burgermeisters Der
Stadt Gelnhausen Hinterlassenen Ehelichen
Leiblichen Tochter Ihr Haus Und Hofraithe
Sambt Allen Seinen Zugehörungen Gelegen
Hinter Der Pfarr Allhier Zu Gelnhausen
Zwischen Meiner Ehelichen Hausfrauen
Frauen Elisabethen Gebohrner Schmidtin
Seeligen Herrn Johann Heinrich Schmidts
Gewesenen Burgermeisters Der Stadt
Gelnhausen Hinterlassenen Ehelichen Leiblichen
Tochter Einerseits, Und Meiner Ehelichen
Hausfrauen Frauen Elisabethen Gebohrner
Schmidtin Seeligen Herrn Johann Heinrich
Schmidts Gewesenen Burgermeisters Der
Stadt Gelnhausen Hinterlassenen Ehelichen
Leiblichen Tochter Andern Theils Gelegen
Ist, Mit Allen Seinen Rechten Und Gerechtigkeiten
Wie Es Mir Bisher Zugestanden Und Ich
Es Selbsten Gebraucht Habe, Auch Mit
Allen Seinen Zugehörungen Wie Es Nahmen
Haben Mag Oder Mag Genennet Werden,
Nichts Ausgenommen Noch Vorbehalten,
Ausser Was Hernach Stehet, Meiner Ehelichen
Hausfrauen Frauen Elisabethen Gebohrner
Schmidtin Seeligen Herrn Johann Heinrich
Schmidts Gewesenen Burgermeisters Der
Stadt Gelnhausen Hinterlassenen Ehelichen
Leiblichen Tochter Ihr Erben Und Erbnehmen
Oder Wem Sie Es Hinführo Verkaufft Oder
Sonsten Zu Thun Gesinnet Sein Möchten,
Vor Ein Gewisses Geld Eigenthümlich Und
Erblich Hingegeben Und Verkaufft Habe,
Hingebe Und Verkauffe Es Auch Hiermit
Und Kraft Dieses Brieffs Vor Mich Und
Meine Erben Gegen Jedermänniglich Mit
Diesem Brieff Und Siegel, Also Und Dergestalt
Das Ich Meiner Ehelichen Hausfrauen
Frauen Elisabethen Gebohrner Schmidtin
Seeligen Herrn Johann Heinrich Schmidts
Gewesenen Burgermeisters Der Stadt
Gelnhausen Hinterlassenen Ehelichen Leiblichen
Tochter Ihr Erben Und Erbnehmen Oder
Wem Sie Es Hinführo Verkaufft Oder
Sonsten Zu Thun Gesinnet Sein Möchten,
Solches Haus Und Hofraithe Sambt Allen
Seinen Zugehörungen Wie Es Nahmen
Haben Mag Oder Mag Genennet Werden,
Nichts Ausgenommen Noch Vorbehalten,
Ausser Was Hernach Stehet, Ruhig Und
Friedlich Lassen Und Gestatten Sollen Und
Wollen, Auch Sie Und Ihre Erben Mich
Und Meine Erben Vor Allen Und Jeden
Ansprachen Und Forderungen Wie Die Nahmen
Haben Mögen Oder Mag Genennet Werden,
Nichts Ausgenommen Noch Vorbehalten,
Ausser Was Hernach Stehet, Gegen Jedermänniglich
Vertreten Und Vertheidigen

1612 N. 11.

Verzeichnus.

Herrn Christoffs deme
Alten sein verbleibende
Gelt Schuld Oben dem
Buchsbaumgelt.

A I 1362

Wir Bürgermeister und Rath der Statt Schaffhausen

1622

A I 1362